

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2016

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2016.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 26.09.2016		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	22:20 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Ursula Gailus		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Mayer, Hans  
Seidenberger, Thomas  
Eschlwech, Josef  
Frommhold-Buhl, Beate  
Funke, Ingrid  
Funke, Markus  
Gietl, Ulrike - anwesend ab 21.25 Uhr  
Holzner, Josef Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kürzinger, Christa  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian  
Michels, Gerhard  
Nadler, Christian  
Oberlader, Alfred  
Pflügler, Florian  
Pflügler, Stephanie  
Printz, Harald  
Rübenthal, Burghard  
Schablitzki, Ursula  
Sen, Selahattin

**Abwesend:**

Auinger, Manuela	- urlaubsbedingt abwesend
Häuser, Johannes	- krankheitsbedingt abwesend
Rottenkolber, Michael	- urlaubsbedingt abwesend

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- |         |   |               |
|---------|---|---------------|
| 1)      | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2016 - öffentlicher Teil  | Vorz/040/2016 |
| 2)      | Integriertes Mobilitätskonzept „Mittlere Isarregion & Ampertal“; Vorstellung durch Herrn Altbürgermeister Springer und Herrn Huss   | Bau/201/2016  |
| 3)      | Potentialanalyse "Gewerbegebiet Neufahrn West"; Vorstellung des Abschlussberichts durch Herrn Helbig  | Bau/193/2016  |
| 4)      | Gewerbepark Römerweg; Bebauungsplan Nr. 91, Fl. Nr. 2631/13 Gmkg. Neufahrn b. Freising; Vorstellung des Konzeptes durch MUC Real Estate   | Bau/210/2016  |
| 5)      | MVV-Buslinie 692 (Neufahrn – S1-Neufahrn – Mintraching – Gewerbepark Römerweg – S8-Hallbergmoos – Hallbergmoos) Innerörtliche Linienvarianten im Neufahrner Süden; hier: Entscheidung über die künftige Linienführung   | Bau/211/2016  |
| 6)      | Öffentlich geförderter Wohnungsbau; Handlungsmöglichkeiten für Neufahrn   | GL/059/2016   |
| 7)      | Projektbeschluss für den Neubau von Kindertagesstätten<br>a) Vorziehen des Krippenneubaus aufgrund verlängerter Förderbedingungen und Änderung des Projektbeschlusses<br>b) Antrag der Fraktion Freie Wähler eingegangen am 12.09.2016 zur Beauftragung der Planung für ein Kinderhaus am Keltenweg | FiV/028/2016  |
| 8)      | Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung  | HA/048/2016   |
| 9)      | Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde  | FiV/026/2016  |
| 10)     | Bekanntgaben  |               |
| 10.1)   | Entrichtung eines Verwarentgeltes   | FiV/025/2016  |
| 10.2)   | Grundschule II  |               |
| 11)     | Anfragen  |               |
| 11.1)   | aus dem Gremium   |               |
| 11.1.1) | Ausschilderung "Alte Halle"   |               |
| 11.1.2) | Bushaltestelle Christl-Cranz-Straße / Ecke Sepp-Manger-Straße   |               |
| 11.1.3) | Kinderhaus Massenhausen   |               |
| 11.2)   | aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)  |               |
| 11.2.1) | Abrechnung der Hortgebühren   |               |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2016 - öffentlicher Teil**

##### **Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2016.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 0  
GRin Gietl nicht anwesend

#### **TOP 2 Integriertes Mobilitätskonzept „Mittlere Isarregion & Ampertal“; Vorstellung durch Herrn Altbürgermeister Springer und Herrn Huss**

##### **Sachverhalt:**

Bei dem integrierten Mobilitätskonzept „Mittlere Isarregion & Ampertal“ handelt es sich um ein konzeptionell orientiertes Gutachten, das im Rahmen einer Machbarkeitsstudie Vorschläge zur Entwicklung und Umsetzung eines Mobilitätsangebots für eine bessere Vernetzung der Kommunen prüfen soll. Hier sind insbesondere kurz- und mittelfristige Verbesserungen gefragt. Die entwickelten Maßnahmen sollen durch die Akteure in einem zweiten Schritt eigenständig umgesetzt werden.

Sehr vereinfacht und kurz gefasst sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verkehrsbelastung reduzieren
- trotzdem Mobilität in der Region sicherstellen und ausbauen
- nachhaltige Entwicklung gewährleisten

Planungsraum sind die im Verein „Kulturraum Ampertal“ und die in der „lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Isarregion“ (LAG) zusammenarbeitenden Kommunen. Für den Untersuchungsraum werden aufgrund der weitreichenden Wirkungen mobilitätsbezogener Maßnahmen auch die benachbarten Orte (München, Landshut, Erding, Garching, Pfaffenhofen, Moosburg, etc.) und die über das MVV-Gebiet hinausreichenden Verflechtungen in der Metropolregion München berücksichtigt.

Mit Abschluss des Projekts (Zeitraum etwa 18 Monate nach Auftragserteilung) liegt den Auftraggebern eine Sammlung zielführender Maßnahmen vor. Aus dem Maßnahmenkatalog soll für jede Kommune im Planungsraum eine individuelle Auswahl zusammengestellt werden, die in Gesprächen mit den kommunalen Vertretern abgestimmt wird. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ist nicht Bestandteil des Konzepts.

Das Vorhaben wird über LEADER mit voraussichtlich 50 % Zuschuss gefördert, weshalb eine Ausschreibung durchzuführen ist. Der verbleibende Eigenanteil wird durch die beteiligten Kommunen aufgebracht.

Entsprechend einer ersten Kostenschätzung ist

- bei einer Aufteilung nach Einwohnern,
- nach Abzug der Förderung
- und bei Beteiligung aller Kommunen,

mit einem Betrag von ca. € 0,90 je Einwohner zu rechnen.

Die Kostenbeteiligung kann sich jedoch bis zu einem Betrag von € 1,30 je Einwohner erstrecken. Die Grundlage für die Abrechnung sind die derzeit aktuellen Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik.

Zur Vereinfachung des Zuschussverfahrens und der endgültigen Abrechnung wird der Landkreis Freising als Träger fungieren.

Eine ausführliche Projektbeschreibung war der Anlage zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

### **Diskussionsverlauf:**

Herr Huss von der LAG Mittlere Isarregion e. V. sowie Altbürgermeister Springer (Gemeinde Kirchdorf) waren bei der Sitzung anwesend und stellten nach der Begrüßung und kurzen Einführung durch Bgm. Heilmeyer das Konzept vor.

Wesentliche Themen in vielen Studien seien immer wieder die Mobilität und der Verkehr. Aufgrund der vorherrschenden Verkehrssituation und der allgemeinen Belastung der Straßen erscheine es aus Sicht von Herrn Huss sinnvoll, ein Verkehrskonzept, das alternative Mobilitätsformen (z. B. Carsharing, Flexibus) fördere, zu erarbeiten. Ganz bewusst sollen dabei ein weiterer Ausbau des Straßennetzes sowie eine Weiterentwicklung des Bus- und S-Bahnnetzes wegen der langen Planungszeit ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte geprüft werden, welche Maßnahmen / Verbesserungen zielgerichtet in den einzelnen Kommunen angeboten werden können.

Es werde versucht, mit dem Landkreis Pfaffenhofen in Kooperation zu gehen, da es dort ähnliche Überlegungen gebe. Dies würde sich positiv auf die Förderung auswirken.

Bis auf Hallbergmoos (passives Mitglieder der Leader-Region) haben alle im Konzept dargestellten Kommunen dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Altbürgermeister Springer pflichtete Herrn Huss bei. Bei vielen erarbeiteten Konzepten im Rahmen des Vereins „Kulturraum Ampertal“ (Zusammenschluss von 12 Kommunen) sei das zentrale Thema immer wieder der Verkehr und die Belastung der Bevölkerung durch dessen Auswirkungen gewesen. Eine Zusammenarbeit biete sich deshalb an.

GRin Funke hielt eine gewisse Skepsis für angebracht, da immer wieder neue Gutachten in Auftrag gegeben werden / worden seien, die sich mit der Zeit „verflüchtigen“ würden. So habe z. B. der Regionale Planungsverband erst kürzlich den Verkehr untersucht und der Landkreis für € 120.000,- ein Landkreisentwicklungskonzept in Auftrag geben, das den Verkehr in der gesamten Region zum Thema hatte.

Diesbezüglich verwies Herr Huss auf die bisher sehr guten Ergebnisse auf der Leader-Ebene. Insbesondere aus dem Bereich Erholung und Landschaft seien bereits nennenswerte

Konzepte hervorgegangen. Der Thematik „Verkehr“ werde man sich mit gleicher Vorgehensweise widmen.

Altbürgermeister Springer ergänzte, dass die angesprochenen Erhebungen, wie z. B. das Landkreisentwicklungskonzept, in das integrierte Mobilitätskonzept mit einfließen würden. Von Vorteil wäre, wenn die Erkenntnisse von Prof. Dr.-Ing. Wulfhorst mit eingebunden werden könnten. Dies sei abhängig vom Ausschreibungsergebnis. Wesentliches Ziel sei, aufgrund dieser wissenschaftlichen Grundlage nach einem Zeitraum von 18 Monaten umgehend mit der Umsetzung beginnen zu können.

Auf Anfrage teilte Herr Huss mit, dass das Planungsgebiet 105.000 Einwohner umfassen würde.

Auf die Frage von GR Iyibas hinsichtlich des Zuschusses (Kriterien) und der Folgekosten berichtete Herr Huss, dass die Folgekosten von den Maßnahmen abhängig seien. Der Zuschuss betrage mindestens 50 % (ggf. 60 % bei einer Kooperation mit dem Landkreis Pfaffenhofen) und beziehe sich nur auf die Planungskosten. Die Umsetzung konkreter, teilweise ebenfalls förderfähiger Maßnahmen, ginge zu Lasten der Kommunen.

Auch GRin Frommhold-Buhl stand dem Vorhaben eher skeptisch gegenüber, insbesondere wegen des großen Umfangs des Gebietes und den verschiedenen Problemstellungen. Da letztendlich die Kommunen über eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, je nach Interesse oder finanzieller Situation, entscheiden würden, sei für sie ein schlüssiges Gesamtkonzept noch nicht erkennbar.

GR Pflügler hob die Vorteile einer solchen Studie hervor. Dem Verkehr aus anderen Kommunen könne man nur „gemeinsam begegnen und entgegenwirken“. In Bezug auf förderfähige Projekte wies er darauf hin, dass z. B. Carsharing gefördert werde.

GR Rübenthal vermisste wesentliche Grundlagen wie beispielsweise einem „Drehkreuz für den ÖPNV“. Diese Thematik wäre nach den Ausführungen von Herrn Huss von der Studie jedoch ausgeschlossen.

Altbürgermeister Springer erwiderte, den MVV nachvollziehbar nicht verändern zu können; es könnten aber Empfehlungen ausgesprochen werden (z. B. Anbindung kleinerer Orte durch einen Flexibus, Steigerung der Attraktivität von Buslinien durch zweckmäßigere Linienführungen etc.).

Bgm. Heilmeier ergänzte, dass für die Beantragung von Fördermittel fachlich fundierte Grundlagen unentbehrlich seien.

Für GR Michels hatte das Konzept keine Tragfähigkeit. Er könne sich eine Reduzierung des PKW-Verkehrs in den ländlichen Regionen nur schwer vorstellen. Ergebnis der Untersuchung könne nur sein, den ÖPNV zu verdichten, Ausbau / Verknüpfung des Radwegesetzes und der Bau von Parkplätzen für Sammelstellen (Fahrgemeinschaften). Mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde erachtete er eine zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen als illusorisch.

Dieser Auffassung konnte sich GR Meidinger nicht anschließen. Insbesondere die Erkenntnisse aus einer solchen Studie wertete er als sehr wertvoll. Er werde dem Beschlussvorschlag deshalb zustimmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Sachvortrag die Beteiligung an der Erarbeitung eines integrierten Mobilitätskonzeptes. Auf Grundlage der Projektskizze von Prof. Dr.-Ing. Gebhard Wulfhorst, Technische Universität München (Anlage), soll von der LAG Mittlere Isarregion e. V. und dem Verbund Kulturraum Ampertal eine entsprechende Ausschreibung erarbeitet und durchgeführt werden. Der Landkreis Freising soll die Trägerschaft übernehmen.

Nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses und einer Förderzusage wird der Bürgermeister ermächtigt, zusammen mit den Bürgermeistern der übrigen beteiligten Kommunen den Auftrag zu erteilen. Die Ermächtigung erstreckt sich bis zu einem Betrag von € 1,30 je Einwohner. Grundlage der Abrechnung sind die gerade aktuellen Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 7  
GRin Gietl nicht anwesend

**TOP 3 Potentialanalyse "Gewerbegebiet Neufahrn West";  
Vorstellung des Abschlussberichts durch Herrn Helbig****Sachverhalt:**

Ausgehend von einer intensiven Diskussion mit möglichen Investoren, die an einem Erwerb des AVON-Grundstücks interessiert waren, über die vermeintlichen Marktbedingungen zur Gewerbeansiedlung am Standort Neufahrn hat der Gemeinderat im Jahr 2013 eine Potentialuntersuchung für das Gewerbegebiet Neufahrn West in Auftrag gegeben. Das Büro Dr. Donato Acocella hatte damals den Zuschlag erhalten.

Die angebotenen Leistungen umfassten:

- detaillierte Bestandserfassung
- Bewertung des Gewerbebestandes Gemeinde Neufahrn im regionalen Kontext
- Befragung von Unternehmen und Grundstückseigentümern
- Planungswerkstätten
- Expertengespräche

Hieraus sollten Handlungsempfehlungen abgeleitet werden zur Herausarbeitung oder Stärkung des Images des Gewerbebestandes Neufahrn sowie hinsichtlich der kommunalen Standortförderungs politik.

Weiterhin sollte für das Gewerbegebiet Neufahrn West dargestellt werden,

- ob und wenn ja, in welchen Wirtschaftszweigen weiter auszubauende Stärken zu verzeichnen sind,
- welche (weiteren) derzeit oder auch perspektivisch prosperierende Wirtschaftszweige auf Grund der spezifischen Standortbedingungen und auch der Wettbewerbssituation im Umfeld der Gemeinde Neufahrn entwickelbar sind.

Zudem sollten konkrete Handlungserfordernisse und –maßnahmen zur Entwicklung des Gewerbegebietes Neufahrn West aufgezeigt werden, wobei differenziert werden soll

- durch wen – Gemeinde, Unternehmen, Grundstückseigentümer – dies zu bewerkstelligen wäre bzw. bewerkstelligt werden könnte,
- in welchem zeitlichen Rahmen – kurz-, mittel- oder langfristig diese erfolgen könnten oder sollten.

Darüber hinaus sollten konkrete Empfehlungen zu (Wieder-)Verwertungsmöglichkeiten der in der Bestandserfassung festgestellten minder- bzw. nicht (gewerblich) genutzten Flächen erarbeitet werden.

### **Diskussionsverlauf:**

Herr Helbig vom Büro Dr. Donato Acocella stellte in der Sitzung die Ergebnisse der Potentialanalyse vor und stand für Fragen der Gemeinderäte zur Verfügung. Die Präsentation liegt dem Protokoll bei.

Auffallend sei, dass Neufahrn und größtenteils auch Eching als Logistikstandorte gesehen werden wogegen andere Kommunen in unmittelbarer Nähe durchaus höherwertigere Gewerbeansiedlungen (z. B. Forschung, Medien) aufweisen.

Das Vorhaben auf dem ehemaligen AVON-Gelände sei äußerst positiv zu betrachten und wäre in ähnlicher Form für eine Weiterentwicklung der Flächen westlich der Christl-Cranz-Straße, nördlich der Echinger Straße prädestiniert. Durch die Unterbindung einer Wohnbebauung habe man nach Außen hin verdeutlicht, in welcher Form Neufahrn eine wirtschaftliche Weiterentwicklung anstrebe.

Für die Vermarktung des Standortes im Neufahrner Westen fehle es zum Teil an grundsätzlichen Voraussetzungen, wie z. B. einer besseren Verkehrsinfrastruktur. Herr Helbig wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich nicht alle negativen Standorteigenschaften beheben lassen werden. Insbesondere im Hinblick auf das Straßennetz oder die Errichtung einer S-Bahn-Haltestelle habe man keinen Einfluss. Steuerungsmöglichkeiten gäbe es z. B. bei der Schaffung von Parkmöglichkeiten.

Herr Helbing sprach verschiedene Handlungsempfehlungen aus, u. a.:

- personeller Ausbau der kommunalen Wirtschaftsförderung
- Änderung der Außendarstellung (Überarbeitung Homepage, Dokumentation nach Außen, dass die Kommune nicht nur aus Logistik bestehe)
- Abstimmung Gastronomie und Einzelhandel auf vorhandenes Gewerbe

GR Funke war vom Ergebnis der Untersuchung enttäuscht. Er konnte der Studie keine neuen Erkenntnisse entnehmen, die Handlungsempfehlungen wären seiner Meinung nach nicht bahnbrechend und zum Teil bereits wieder überholt. Er erkundigte sich, ob Expertengespräche oder Planungswerkstätten stattgefunden hätten.

Herr Helbig präsentierte daraufhin das Ergebnis aus zwei Treffen mit Unternehmern (Planungswerkstätten) – siehe Folie „Expertengespräche“.

GR Pflügler nahm Bezug auf die negative Darstellung der ÖPNVs und bat um Erläuterung der großen Mängel.

Herr Helbig verwies auf die Planungswerkstätten in dessen Verlauf Unternehmer das Angebot als defizitär bezeichnet hätten, insbesondere die Bedienungszeiten vor 6.00 Uhr oder spät am Abend (Spätschichten, weniger mobile Auszubildende). Es müsse noch untersucht werden, wie groß das Defizit wirklich sei. Eine konzipierte Befragung der ansässigen Unter-

nehmer durch den neuen Wirtschaftsförderer erachtete er als sinnvoll, denn es gelte zu unterscheiden zwischen tatsächlichem Bedarf und Wünschen.

3. Bgm. Seidenberger monierte die fehlenden Handlungsempfehlungen hinsichtlich des seit Jahren bestehenden Mittelzentrums mit der Gemeinde Eching. Bedauerlicherweise fließe noch immer eine sehr hohe Kaufkraft vom Ort ab. Es bestehe durchaus eine Möglichkeit, den langfristigen Bedarf auf den Flächen zwischen den beiden Gemeinden zu decken. Diese Chancen blieben in dem Gutachten leider völlig unberücksichtigt.

Herr Helbig empfahl als richtigen Weg eine Funktionsteilung innerhalb des Mittelzentrums, mit einem sich ergänzenden Angebot.

**TOP 4    Gewerbepark Römerweg;  
          Bebauungsplan Nr. 91, Fl. Nr. 2631/13 Gmkg. Neufahrn b. Freising;  
          Vorstellung des Konzeptes durch MUC Real Estate**

**Sachverhalt:**

Die Fa. MUC Real Estate ist Rechtsnachfolger der Köberl-Gruppe, die sich 2014 die Kaufoption auf das letzte zu veräußernde Grundstück im Gewerbegebiet Römerweg gesichert hat. Der Grundstückskauf ist mittlerweile rechtsverbindlich. Die für die Entwicklung des Grundstücks gegründete PEG Gewerbepark Neufahrn Projektentwicklungs GmbH hat eine von dem ursprünglichen Nutzungskonzept abweichende Planung aufgestellt, in der ein Parkhaus mit 3000 Stellplätzen eine zentrale Position einnimmt. Dieses soll als erster Bauabschnitt zeitnah realisiert werden. In den weiteren drei Bauabschnitten sollen mittelfristig nacheinander je nach Investorenlage ein Businesshotel, mehrere Bürogebäude und ein Handwerkerhof entstehen.

Der im Juli 2016 vom Gemeinderat gefasste Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 steht der Realisierung des ersten Bauabschnitts rechtlich entgegen, da er als Ziel beinhaltet, Stellplatzanlagen nur für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze anderweitiger gewerblicher Nutzungen zuzulassen. Parken als Zweck eines Gewerbes soll ausgeschlossen werden, um einer Entwicklung Neufahrns als Standort für Gewerbe mit höherqualifizierten Arbeitsplätzen mehr Raum zu geben. Aus diesem Grund soll auch klargestellt werden, dass Betriebe des Logistikgewerbes in diesem Teil des Gewerbegebiets nicht zulässig sind.

Hr. Ruhland wünscht eine Rücknahme des Ausschlusses von Parken als zulässiger gewerblicher Nutzung im Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 91. Stattdessen soll die im Bebauungsplan festgesetzte Begrenzung der maximal zulässigen Wandhöhe so gelockert werden, dass die Wandhöhe einzelner Bauteile „die zulässige Wandhöhe von 16 m um Werte zwischen 0,8 m und 2 - 4 m überschreitet“.

Falls der Gemeinderat eine Realisierung des vorgestellten Nutzungskonzeptes in Gänze sicherstellen möchte ist dies nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erreichen.

**Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier begrüßte die Herren Ruhdorfer, Alefeld und Riemensperger.

Nach einer kurzen Information über das Unternehmen MUC Real Estate wurde das dem Gremium im Vorfeld zur Verfügung gestellte, nochmals überarbeitete Nutzungskonzept präsentiert. Darüber hinaus wurde folgendes bekanntgegeben:

- Ein Pachtvertrag für ein 3-Sterne-Haus mit 220 Zimmern und Tagungsräumen (evtl. auch Tagungssaal) sei bereits abschlussreif.
- Eventuell könne der favorisierte S-Bahn-Haltepunkt im Gewerbegebiet Römerweg durch eine private Finanzierung durch die MUC Real Estate vorgezogen werden. Ausdrücklich betont wurde dabei, dass diese Information noch nicht als Zusage zu werten sei. Das Antwortschreiben der Staatsregierung werde der Verwaltung in Kürze zur Verfügung gestellt.
- Eine Busanbindung zum Flughafen und an das ÖPNV-Netz (Voraussetzung für eine Büronutzung) auf eigene Kosten ließe sich eventuell ebenfalls realisieren.
- Sollte eine Genehmigung noch in 2016 erteilt werden, könne mit den Bauarbeiten im nächsten Jahr begonnen werden. Eine Fertigstellung in 2018 sei durchaus realistisch.

GR Rübenthal erinnerte daran, dass maßgebend für die Verwertung des Grundstücks die ursprüngliche Planung gewesen sei. Eine Bebauung der hochwertigen Fläche mit einem Parkhaus werde der Attraktivität des Gebietes nicht gerecht. Zudem lehne die CSU-Fraktion die Schaffung von Parkplätzen für den Flughafen strikt ab. Für ein künftiges gutes Miteinander empfahl GR Rübenthal, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Die Erhöhung von ursprünglich 1.500 Parkplätzen auf künftig 3.000 Parkplätze könne jedoch nicht das Ergebnis sein. Hinsichtlich einer Zustimmung zur beabsichtigten Höhenentwicklung äußerten sich GR Rübenthal und 2. Bgm. Mayer dahingehend, diese differenziert betrachten und abhängig vom jeweiligen Vorhaben machen zu wollen.

3. Bgm. Seidenberger schloss sich den Ausführungen von GR Rübenthal an. Zudem würde er unmittelbar an der Staatsstraße ein Bürogebäude einem Parkhaus vorziehen. Seiner Meinung nach sollte das Parkhaus in den rückwärtigen Bereich des Areals versetzt werden.

Herr Ruhdorfer stellte einen Bezug zum eventuellen S-Bahn-Haltepunkt her, der bei der Situierung der einzelnen Gebäude / Bereiche Berücksichtigung fand. Für die Entwicklung eines urbanen Gewerbegebietes sei diese Verbindung von höherem Wert. Die Fassade eines Parkhauses könne sehr attraktiv gestaltet werden, weshalb der Standort an der Staatsstraße aus Sicht der Planer die bessere Wahl darstellte.

Auf Anfragen von GR Dr. Holzner und GR Meidinger wurde verdeutlicht, dass das Parkhaus Stellplätze für die gesamte Nutzung des Areals vorsehe. Für das Hotel mit 220 Betten werden ca. 110 Parkplätze benötigt, für die noch nicht im Detail bestimmten Büroflächen wäre ein Parkplatz pro 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche nachzuweisen.

GRin Frommhold-Buhl sprach sich ebenfalls gegen ein Parkhaus in dieser Größenordnung aus. Dem Wunsch nach der Erhöhung des Hotels von 16 m auf 20 m könne sie nachvollziehen, Vorteile beim Immissionsschutz sehe sie dadurch aber keine. Kritik äußerte sie dahingehend, dass für alle Gebäudeteile, mit Ausnahme des Handwerkerhofes, eine Erhöhung beabsichtigt sei. Sie werde deshalb den beiden Beschlussvorschlägen nicht zustimmen.

GR Meidinger konnte sich eine Erhöhung des Hotels vorstellen, da dieses den Bereich zur Autobahn grundsätzlich aufwerten würde.

Auf die Frage von GR Meidinger hinsichtlich des eingezeichneten Kreisverkehrs verwies Herr Ruhdorfer auf einen Fehler im vorgelegten Plan. Die bestehende Ampelanlage könne aufgrund konstanter An- und Abfahrten erhalten bleiben.

GR Eschlwech könnte sich mit der neuen Planung noch „anfreunden“, befürchtete aber weitere Parkflächen, falls sich die beabsichtigte Nutzung nicht realisieren ließe.

Herr Ruhdorfer versicherte, bereits Interessenten hinsichtlich des Parkhauses und des

Hotels vorliegen zu haben. Mit diversen Nutzern gäbe es Gespräche für die Büroflächen, die sich wegen der fehlenden ÖPNV-Anbindung jedoch etwas schwieriger gestalten würden.

Am Ende der Diskussion schlug Bgm. Heilmeier eine weitere (3.) Abstimmung vor. Das Gremium stimmte der Vorgehensweise einvernehmlich zu.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Römerweg“ das Ziel eines Ausschlusses von Parken als zulässiger gewerblicher Nutzung nicht mehr weiterzuverfolgen.

**Abstimmung:** Ja 2 Nein 19 (Antrag abgelehnt)  
GRin Gietl nicht anwesend

#### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Römerweg“ eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe von 16,0 m auf 20,0 m für einzelne Gebäudeteile.

**Abstimmung:** Ja 3 Nein 18 (Antrag abgelehnt)  
GRin Gietl nicht anwesend

#### **Beschluss 3:**

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Römerweg“ eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe von 16,0 m auf 20,0 m für das Hotelprojekt im Norden des Gesamtkonzeptes.

**Abstimmung:** Ja 20 Nein 1  
GRin Gietl nicht anwesend

#### **TOP 5 MVV-Buslinie 692 (Neufahrn – S1-Neufahrn – Mintraching – Gewerbepark Römerweg – S8-Hallbergmoos – Hallbergmoos) Innerörtliche Linienvarianten im Neufahrner Süden; hier: Entscheidung über die künftige Linienführung**

#### **Sachverhalt:**

Auf das der Beschlussvorlage beigelegte Schreiben des Verkehrsreferenten Florian Pflügler vom 11.09.2016 wurde verwiesen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier stellte den bisherigen Sachstand kurz dar. Um mit der Buslinie zum Fahrplanwechsel 2017 / 2018 starten zu können, werde zeitnah ein Beschluss über die Linienführung benötigt. Anschließend übergab er das Wort an den Verkehrsreferenten GR Pflügler, der die einzelnen Varianten kurz erläuterte. Er persönlich favorisierte die Variante über die Ganghofer Straße durch das Mintrachinger Feld, da damit ein signifikanter Teil Neufahrns neu erschlossen werden könnte. Zum Antrag der CSU-Fraktion merkte er an, dass ein längerer Streckenabschnitt (Dietersheimer Straße) doppelt bedient werden würde und im Vergleich zu den anderen Varianten ca. 20 weitere Stellplätze wegfallen würden.

GR Rübenthal verlas den, dem Gremium im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellten Antrag der CSU-Fraktion mit einem weiteren Beschlussvorschlag, sprach sich dafür aus und stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Antrag mit aufzunehmen.

GRin Frommhold-Buhl kündigte an, dass sie der Aufnahme eines weiteren Beschlussvorschlags nicht zustimmen werde. Sie begründete dies mit dem dadurch bedingten Wegfall weiterer Parkplätze und der Tatsache, dass der Neufahrner Süden mit dem Vorschlag der CSU-Fraktion nicht mehr erreicht werden würde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines weiteren Beschlussvorschlags entsprechend dem Antrag der CSU-Fraktion zu.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 9  
GRin Gietl nicht anwesend

GR Funke teilte dem Gremium mit, dass ihm bei der seinerzeitigen Beschlussfassung über die Einführung einer weiteren Buslinie nicht bewusst gewesen sei, dass diese Linie über ein so dicht besiedeltes Gebiet mit verkehrsberuhigten Bereichen und Spielstraßen führen würde. Des Weiteren befürchte er den Wegfall einer weit größeren Anzahl an Stellplätzen als dargestellt. Aufgrund der momentanen Anwohnerstruktur sehe er zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendung für eine Buslinienführung durch das Mintrachinger Feld. Er werde deshalb für keine der Varianten stimmen. Im Verlauf der weiteren Diskussion störte sich GR Funke zudem daran, dass die bei der Bürgerbeteiligung (Radltour) laut gewordenen kritischen Stimmen gegen eine Linienführung durch den Auweg nicht in die Beschlussvorlage mit eingeflossen seien.

3. Bgm. Seidenberger setzte voraus, dass die Funktionalität der Linienführung seitens der Verwaltung geprüft worden sei. Als Mitglied des Gemeinderats verlasse er sich darauf. Bemängelt wurde von ihm, dass die Anwohner der Gardolostraße bei der Bürgerbeteiligung wohl nicht berücksichtigt worden seien. Er plädierte deshalb dafür, diese Anwohner und auch den Antrag der CSU-Fraktion in das Verfahren mit einzubeziehen; ansonsten sollte die Ursprungsvariante weiterverfolgt werden.

GR Michels erinnerte an die ursprüngliche Absicht und den seinerzeitigen Antrag der CSU-Fraktion hinsichtlich einer Buslinie vom Neufahrner Bahnhof über das Gewerbegebiet nach Hallbergmoos. Die Kosten hierfür seien im Haushalt eingestellt. Plötzlich habe man eine Erweiterung der Linienführung ohne jegliche Kostenschätzung auf dem Tisch. Diese Vorgehensweise könne er nicht akzeptieren.

GR Pflügler ging nochmals kurz auf die Historie ein. Anstelle einer 20-minütigen Wartezeit des Busses am Bahnhof sei es wirtschaftlicher, den Bus in dieser Zeit eine Ortsrunde bedienen zu lassen. Ursprünglich war dafür eine Linienführung über den Lohweg beabsichtigt. Aufgrund zusätzlich eingegangener Vorschläge sei man Richtung Süden abgerückt und habe das Mintrachinger Feld mit einbezogen. Dieses größere Verbindungspotential wertete er als Verbesserung. Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes NOVA-Park sei ein weiteres Argument für die Erweiterung der Linienführung gewesen. In diesem Zusammenhang versicherte GR Pflügler, dass nach Rücksprache mit der Polizei und dem MVV für eine Durchführung weder am Auweg noch in der Gardolostraße Umbaumaßnahmen durchgeführt werden müssten. Lediglich die Schaffung einzelner Haltstellen erfordere einen Verzicht von ein paar Stellplätzen.

GR Eschlwech plädierte dafür, die Variante 1 über den Auweg beizubehalten. Er war der Meinung, dass viele Bürger auf den ÖPNV angewiesen seien – auch im Neufahrner Süden.

Eine Anbindung des NOVA-Parkes begrüßte er. Des Weiteren war er der Auffassung, dass bei einem 40-Minuten-Takt durchaus in ein Wohngebiet mit dem Bus eingefahren werden könne.

GRin Frommhold-Buhl berichtete von Gesprächen mit Bürgern / Bürgerinnen, die sich für eine Linienführung durch die Gardolostraße aussprachen. Diesen Weg betrachtete sie unkritischer als eine Linie über den Auweg. Sie erkundigte sich, ob zum Ende der Laufzeit des Probebetriebs (4 Jahre) automatisch das Fahrgastaufkommen geprüft werde oder ob man einen Antrag stellen müsste.

GR Pflügler war sich ziemlich sicher, dass der MVV in einem Zyklus von zwei Jahren die Fahrgastzahlen automatisch überprüfe, da diese Zahlen für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen auf die Verkehrsmittelbetreiber benötigt werden. Er teilte zudem mit, dass das voraussichtliche Fahrgastaufkommen sowohl in Neufahrn als auch in Hallbergmoos den Einsatz großer Busse erfordere.

GR Meidinger teilte dem Gremium mit, dass seine Fraktion eine weitere Buslinie für erforderlich halte. Hinsichtlich der Linienführung vertraue er der Fachkompetenz von GR Pflügler. Er sprach sich für einen Einsatz lärmarmen Busse aus.

GR Pflügler ging davon aus, dass nach Ablauf der ersten Periode in vier Jahren der Einsatz eines Elektrobusses geprüft werden könnte. Beim momentanen Stand der Entwicklung würden die Akkus nicht ausreichen.

Des Weiteren informierte GR Pflügler über die Möglichkeit, die Linienführung zu jedem Fahrplanwechsel minimal ändern zu können. Geringe Abweichungen von der aktuellen Streckenführung würden akzeptiert werden.

GRin Funke verdeutlichte, warum sie bisher immer versucht habe, eine Durchbindung von der Trentiner Straße zur Gardolostraße zu verhindern. Sie vertrete nach wie vor die Meinung, dass die Gardolostraße nicht mehr weiter aufnahmefähig sei. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt führe der Begegnungsverkehr zu Problemen und sei nur möglich, wenn ein Fahrzeug stehen bliebe. Eine Buslinie durch ein kleinteilig strukturiertes Wohngebiet ohne Bürgersteige zu führen lehne sie deshalb ab.

Am Ende der Diskussion gewährte das Gremium einvernehmlich einem Bürger ein Rede-recht.

Der Bürger monierte, dass bisher noch kein einziges Mal über die Albert-Einstein-Straße gesprochen worden sei.

Bgm. Heilmeier entgegnete, dass sowohl die Variante über den Auweg als auch die Variante über das Mintrachinger Feld über die Albert-Einstein-Straße führen würden. Noch nicht ausgearbeitet sei ein im Rahmen der Bürgersprechstunde eingegangener Vorschlag zu einer Linienführung über die Wilhelm-Röntgen-Straße in Richtung Mintrachinger Feld.

Auf Anfrage von GR Michels teilte GL Sczudlek mit, dass der Vorschlag von Bgm. Heilmeier in Bezug auf die Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit der Geschäftsordnung nicht widerspreche, wenn sich der Gemeinderat einheitlich zu der Vorgehensweise ausspreche. Jedes Gremiumsmitglied habe in diesem Fall nur eine Stimme. Das Gremium stimmte dem Prozedere einvernehmlich zu.

Der Antrag der CSU-Fraktion wurde als Beschlussvorschlag 3 eingefügt.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt den Linienweg entsprechend Karte 1 mit folgenden zwei Änderungen im Neufahrner Süd-Westen und Neufahrner Süd-Osten: Der Linienweg verläuft Am Hart weiter nach Süden bis zum südlichen Passieren am Tryp-Hotel. Danach verläuft er auf die Dietersheimer Straße wieder nach Norden bis zur Albert-Einstein-Straße. Der Auweg wird von der Albert-Einstein-Straße kommend nach rund 100 m wieder verlassen zur Otto-Hahn-Straße. Der Linienweg verläuft weiter über die Gardolostraße und den Ost-Abschnitt der Robert-Koch-Straße zur Albert-Schweitzer-Straße.

**Abstimmung:** Ja 0

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt den Linienweg entsprechend Karte 1 mit folgender Änderung im Neufahrner Süd-Osten: Der Auweg wird von der Albert-Einstein-Straße kommend nach rund 100 m wieder verlassen zur Otto-Hahn-Straße. Der Linienweg verläuft weiter über die Gardolostraße und den Ost-Abschnitt der Robert-Koch-Straße zur Albert-Schweitzer-Straße (siehe Karte 3).

**Abstimmung:** Ja 9

**Beschluss 3:**

Der Gemeinderat beschließt den Linienweg entsprechend Karte 1 mit folgender Änderung im Neufahrner Süd-Osten: Der Linienweg verläuft von der Ganghoferstraße in die Dietersheimer Straße über die beiden dort vorhandenen Bushaltestellen und führt dann über den Auweg, die Robert-Koch-Straße und die Albert-Schweitzer Straße in die Grünecker Straße.

**Abstimmung:** Ja 7

**Beschluss 4:**

Der Gemeinderat beschließt den Linienweg entsprechend Karte 1 mit folgender Änderung im Neufahrner Süd-Westen: Der Linienweg verläuft Am Hart weiter nach Süden bis zum südlichen Passieren am Tryp-Hotel. Danach verläuft er auf der Dietersheimer Straße wieder nach Norden bis zur Albert-Einstein-Straße (siehe Karte 5).

**Abstimmung:** Ja 0

**Beschluss 5:**

Der Gemeinderat beschließt den Linienweg entsprechend Karte 1.

**Abstimmung:** Ja 4

Damit ergibt sich zusammengefasst eine Stimmenthaltung (GRin Gietl nicht anwesend).

GR Rübenthal bat um Aufnahme in das Protokoll:

Es soll geprüft werden, ob der Beschluss 2 Rechtskraft habe. Er sei der Auffassung, dass lt. Geschäftsordnung jedes Mitglied des Gemeinderates eine Stimme abgeben müsste. Das Ergebnis ist dem Gremium vorzulegen.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach der erfolgten rechtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass die Beschlussabfolge rechtswidrig ist und der mit einfacher Mehrheit gefasste Beschluss 2 damit gegenstandslos ist. Damit ist eine neuerliche Abstimmung über die Linienführung herbeizuführen.

**TOP 6 Öffentlich geförderter Wohnungsbau;  
Handlungsmöglichkeiten für Neufahrn**Diskussionsverlauf:

Auf den bereits im Vorfeld übermittelten Bericht mit Anlagen wurde verwiesen.

Bgm. Heilmeier führte kurz in die Thematik mit all ihren Möglichkeiten ein und bat GL Sczudlek, im Anschluss das Konzept kurz zu erläutern. Danach sollte GRin Frommhold-Buhl die Anträge der SPD-Fraktion darlegen.

GR Michels und GRin Funke waren der Auffassung, dass dieses umfangreiche Themengebiet einer ausführlicheren und längeren Debatte bedürfe und deshalb auf die Klausur im Herbst vertagt werden sollte.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte daraufhin nochmals die Notwendigkeit von in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen für das weitere Handeln der Verwaltung. Er wies darauf hin, dass es nicht um einzelne Projekte ginge. Es sollte lediglich festgelegt werden, welche Thematik von der Verwaltung weiter verfolgt werden sollte. Dennoch konnte er sich auch eine Behandlung der Thematik in der Klausur und anschließender öffentlicher Diskussion in der Oktober-Sitzung vorstellen.

Nachdem sich GRin Frommhold-Buhl im Namen der SPD-Fraktion bereit erklärt hatte, ihre Anträge vorläufig zurück zu stellen, stimmte das Gremium über die Vertagung des Tagesordnungspunktes ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vertagung des Tagesordnungspunktes zu.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

**TOP 7 Projektbeschluss für den Neubau von Kindertagesstätten**  
**a) Vorziehen des Krippenneubaus aufgrund verlängerter Förderbedingungen und Änderung des Projektbeschlusses**  
**b) Antrag der Fraktion Freie Wähler eingegangen am 12.09.2016 zur Beauftragung der Planung für ein Kinderhaus am Keltenweg**Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat soeben mitgeteilt, dass das Sonderinvestitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren verlängert wird. Für die bayerischen Kommunen stehen noch € 58 Mio. zur Verfügung. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.12.2016. Die Investitionen müssen bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.

Daher sollte der Krippenneubau dem geplanten Kindergartenneubau vorgezogen werden. Die Förderung besteht aus einer Förderung nach FAG deren Höhe nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde berechnet wird, sowie einer Pauschale je gefördertem Betreuungsplatz in Höhe von € 9.800,-. Hierbei muss es sich um die Errichtung von neuen, und damit zusätzlichen Plätzen handeln.

Aus Sicht der Kämmerei sollte daher beim Bau einer viergruppigen Krippe darauf hingewirkt werden, dass auch ein tatsächlicher Bedarf für diese vier Gruppen nachgewiesen werden kann.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 vom Bauamt ein Entwicklungskonzept für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Neufahrn vorgelegt bekommen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Demnach ist der Bau einer neuen viergruppigen Kinderkrippe für den Zeitraum 2018 – 2021 vorgesehen. Als Standort wurde die Fläche der heutigen Containeranlage westlich des Kindergartens Keltenweg vorgesehen.

Um die Vorteile der Sonderförderung nutzen zu können ist es notwendig, die Baumaßnahme vorzuziehen und sofort zu beginnen. Da in diesem Zeitraum jedoch die Containeranlage noch als Kindergarten benötigt wird, muss für die neue Kinderkrippe ein alternativer Standort gewählt werden. Bekanntlich hat das Landratsamt bereits angekündigt, dass die Traglufthalle zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen nicht benötigt und demnächst abgebaut wird. Als Nachfolgenutzung schlägt das Bauamt vor, auf dem damit freiwerdenden Grundstücksteil die neue Kinderkrippe zu errichten. Die vorhandene Erschließung vom südlich gelegenen Parkplatz könnte weiter genutzt werden und den Hol- und Bringverkehr auf dem Keltenweg entzerren. Der restliche Grundstücksteil könnte als Bolz- und Trainingsfläche wiederhergestellt werden.

Der Beschlussvorlage beigefügt war der Antrag der Fraktion der Freien Wähler, eingegangen am 12.09.2016. Soweit der Antrag darauf abstellt, dass zügig mit der Planung und Umsetzung von weiteren Kindertagesstätten begonnen werden solle, könnte mit einer entsprechenden Entscheidung das Thema bereits aufgegriffen worden sein.

### **Diskussionsverlauf:**

Auf Bitte von Bgm. Heilmeier erläuterte GR Eschlwech kurz das Ansinnen der Fraktion der Freien Wähler zu deren Antrag hinsichtlich der Errichtung eines Kinderhauses. Er betonte, dass seine Fraktion mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Bau einer Kinderkrippe konform gehen würde und bei einer mehrheitlichen Zustimmung zum Bau einer Kinderkrippe den Antrag zurückziehen würde.

Vor Einstieg in die inhaltliche Diskussion erläuterte Kämmerer Halbinger die Fördermöglichkeiten. Nachstehend einige wesentliche Eckpunkte:

- Die Antragsfrist für dieses Sonderförderprogramm wurde bis 31.12.2016 verlängert.
- Neben dieser Förderung von € 9.800,- pro neu geschaffenen Betreuungsplatz gebe es noch eine FAG-Förderung deren Höhe nach der Leistungsfähigkeit der Kommune berechnet werde. Sie betrage zwischen 44 % und 55 % auf die förderfähigen Kosten.
- Förderschädlich sei die bestehende Beschlusslage (Umzug aus Lohweg), deshalb müsse der Bedarf einer 4-gruppigen Kinderkrippe nachgewiesen werden.

GR Rüberthal äußerte sich dahingehend, dass die CSU-Fraktion dem Bau einer 4-gruppigen Kinderkrippe auf besagtem Standort zustimmen würde. Hinsichtlich der Beauftragung eines Planungsbüros erkundigte er sich, warum man nicht die vorhandenen Pläne für die Kinderkrippe „Raupe Nimmersatt“ heranziehe. Neben einer Kostenersparnis verspreche er sich dadurch eine schnelle Umsetzung des Vorhabens.

In diesem Zusammenhang wies Bgm. Heilmeier darauf hin, dass beim Beschlussvorschlag 3 der Begriff „Kinderhaus“ in „Kinderkrippe“ zu ersetzen sei.

BAL Schöfer nahm Bezug auf die „Raupe Nimmersatt“. Dabei handelte es sich um einen Entwurf für ein Kinderhaus. Das Kosten- / Volumenverhältnis bezeichnete er als „exklusiv“. Eine Anfrage an das Planungsbüro, inwieweit eine Fortsetzung der Planung möglich wäre, blieb bis dato unbeantwortet. Der seinerzeitige Planer habe das Büro inzwischen verlassen. Da im Vorfeld Anfragen an fünf Planungsbüros gestellt worden und bereits Bewerbungen eingegangen seien, befürchtete BAL Schöfer keine zeitlichen Probleme. Nach erfolgter Prüfung könnten die Entwürfe in der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses präsentiert werden.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt den Neubau einer viergruppigen Kinderkrippe (Projektabschluss). Die erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

**Abstimmung:** Ja 20 Nein 0  
GRin Frommhold-Buhl und GR Dr. Holzner nicht anwesend

### **Beschluss 2:**

Als Standort der Kinderkrippe wird eine Teilfläche des ehemaligen Trainingsplatzes am Keltenweg festgelegt.

**Abstimmung:** Ja 20 Nein 0  
GRin Frommhold-Buhl und GR Dr. Holzner nicht anwesend

### **Beschluss 3:**

Die Gemeinde Neufahrn wird beauftragt, ein Planungsbüro für den Neubau einer Kinderkrippe auf dem Grundstück des ehemaligen Trainingsplatzes am Keltenweg (derzeitiger Standort der Traglufthalle) zügig zu beauftragen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER zog daraufhin ihren Antrag vom Sept. 2016 zur zügigen Beauftragung eines Planungsbüros für den Neubau eines Kinderhauses auf dem Grundstück des ehemaligen Trainingsplatzes am Keltenweg (derzeitigen Standort der Traglufthalle) zurück.

## **TOP 8 Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung**

### **Sachverhalt:**

Bei der Friedhofsverwaltung gehen immer wieder Anfragen von Bürgern hinsichtlich einiger Bestimmungen der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungssatzung ein.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Heilmeier haben wir dies zum Anlass genommen, diese Friedhofs- und Bestattungssatzung nach einem Änderungsbedarf durchzusehen.

Nachfolgend legen wir eine Aufstellung der Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung vor, die unserer Auffassung nach dem Gemeinderat als zuständigem Entscheidungsgremium zur Diskussion und ggf. Neufassung vorgelegt werden sollten.

Wir würden grundsätzlich auch eine Änderung des § 11 hinsichtlich der Verkürzung der Ruhefristen für die Aschenreste Verstorbener vorschlagen. Dies erfordert aber auch eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung und wird daher zurückgestellt. Wir weisen bei dieser Gelegenheit aber darauf hin, dass aus unserer Sicht auch eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung dringend erforderlich ist.

### **§ 6 Abs. 3 Buchstabe d:**

Im April diesen Jahres fanden Film - Dreharbeiten für die Fernsehserie „Aktenzeichen XY ..... ungelöst“ im Bereich des Auweges statt. Dabei wurden auch wenige kurze Aufnahmen vom Gelände des gemeindlichen Friedhofes aus gedreht. Bei der Befassung mit diesem Antrag haben wir festgestellt, dass nach der Satzung gewerbliches Fotografieren am Friedhof verboten ist, aber zu (gewerblichen) Filmaufnahmen nichts zu finden ist. Auch wenn in der Vergangenheit, konkret in den letzten 3 Jahren, keine entsprechenden Anträge gestellt wurden, halten wir eine Änderung bzw. Ergänzung hier für sinnvoll, um mögliche, dem besonderen Ort widersprechenden Handlungen unterbinden zu können.

Daher schlagen wir vor, § 6 Abs. 3 Buchstabe d zu ergänzen:

bisher: ... ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

neu: ... ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

### **§ 7 Abs. 5:**

Eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ist z. B. für Gärtner, Steinmetze oder Bestatter erst nach einer Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt. Als Voraussetzung sieht § 7 Abs. 2 eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit vor. Bei der derzeitigen Praxis wird die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. über bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz, über die gewerbliche Zuverlässigkeit) lediglich bei der erstmaligen Antragstellung verlangt. Die Zulassung wird dann unbefristet ausgestellt, das weitere Vorliegen der Zuverlässigkeit dann aber nicht mehr kontrolliert.

Wir würden es für sinnvoll erachten, diese Genehmigungen generell zeitlich befristet zu erteilen (wie z. B. auch in einigen Nachbargemeinden), z. B. für 2 Jahre. Dann könnten bei einer erneuten Antragstellung wieder neue Nachweise über die bestehende Zuverlässigkeit verlangt werden. In Anbetracht der schweren Fahrzeuge, mit denen das Friedhofsgelände teilweise befahren wird, und der teilweise von den Arbeiten ausgehenden Gefahren (z. B. das Bewegen schwerer Grabsteine) halten wir dies für angezeigt.

Bisher ist schon eine zeitliche Befristung möglich, die Formulierung lässt aber den Schluss zu, dass eine solche Befristung nur in Ausnahmefällen erfolgen kann. Daher schlagen wir vor, § 7 Abs. 5 neu zu fassen:

bisher: Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann befristet werden.

**neu:** Die Zulassung erfolgt durch einen grundsätzlich auf 2 Jahre befristeten Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten sowie für die Berechtigung zum Befahren des Friedhofsgeländes mit den darin angegebenen Kraftfahrzeugen. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Eine weitere Befristung durch die Gemeinde ist möglich.

Zudem kommt es immer wieder vor, dass das Friedhofsgelände ohne Notwendigkeit mit Kraftfahrzeugen befahren wird. Nachdem bereits vor einigen Monaten entsprechende Verbotsschilder an allen Einfahrtstoren angebracht wurden, hat sich die Situation zwar etwas verbessert, aber ganz erledigt hat sich das Thema noch nicht. Teilweise handelt es sich hier auch um Gewerbetreibende, die nur zur Besichtigung von Grabstätten, wo sie in Kürze Arbeiten zu verrichten haben, mit einem Kraftfahrzeug auf den Friedhof fahren. Auch kommt es immer wieder vor, dass insbesondere größere Fahrzeuge von Gewerbetreibenden nicht auf den Wegen bleiben und so Schäden an den Grünflächen entstehen. Hier halten wir daher die Aufnahme von entsprechenden Vorschriften für geboten. Daher schlagen wir vor, in § 7 einen neuen Absatz 8 einzufügen:

**neu:** Das Befahren des Friedhofsgeländes ist nur und ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten am Friedhof gestattet und auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken. Das Abweichen von den befestigten Wegen ist dabei nicht gestattet, insbesondere auch nicht das Halten oder Parken auf den Grünflächen. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastkraftwagen untersagen.

Die derzeitigen Absätze 8 und 9 verschieben sich entsprechend auf die künftigen Absätze 9 und 10.

### **§ 9 Abs. 3:**

Es zeigt sich, dass der Trend zur Feuerbestattung weiter anhält. Aufgrund der günstigen Grabgebühren werden auch immer wieder Urnenerdgräber gekauft. § 9 Abs. 3 enthält dazu die Bestimmung, dass nur in anonymen Grabfeldern und in Baumgrabstätten selbstauflösende Urnen verwendet werden müssen. Obwohl einige Bestatter auch schon versuchen, hier ökologische, selbstauflösende Urnen zu verkaufen, werden derzeit auch bei Erdbestattungen noch viele Stahl- oder auch Keramikurnen verwendet. Dies hat zur Folge, dass bei Auflösung eines Urnenerdgrabes vom bisherigen Nutzungsberechtigten die Entnahme der (Stahl- oder Keramik) Urne veranlasst werden muss, was mit zusätzlichem Aufwand und vor allem mit Kosten verbunden ist. Das würde für die Nutzungsberechtigten entfallen, wenn für alle Urnenbestattungen, die nicht in Urnenmauernischen, sondern in der Erde erfolgen, die Verwendung von ökologischen, selbstauflösenden Urnen vorgeschrieben würde. Diese Urnen sind lt. Auskunft der Bestatter teilweise auch preisgünstiger, zudem würde dies den ökologischen Gedanken stärken.

Von anderen Friedhofsverwaltungen wurde uns zudem berichtet, dass dort teilweise auch in Mauernischen selbstauflösende Urnen bestattet wurden. Dies hatte dann zur Folge, dass sich diese Urnen allein durch die Luftfeuchtigkeit auch in den Mauernischen aufgelöst haben, was dann dazu geführt, dass bei diesem Zersetzungsprozess Flüssigkeit entstanden ist, die aus den Nischen ausgetreten und an der Außenwand der Urnenwände / -stelen heruntergelaufen ist. Um dies auf dem Neufahrner Friedhof zu verhindern, sollte klargestellt werden, dass diese Urnen nur in der Erde bestattet werden dürfen.

Wir schlagen daher vor, § 9 Abs. 3 zu ändern:

**bisher:** Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Zur Beisetzung in anonymen Grabfeldern oder Baumgrabstätten dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

**neu:** Für die Beisetzung in Erdgrabstätten dürfen ausschließlich ökologische, selbstauflösende Urnen, die so beschaffen sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, verwendet werden. Für die Beisetzung in Urnenmauernischen dürfen keine selbstauflösenden Urnen verwendet werden.

### **§ 16 b Abs. 2:**

Bei den Baumgräbern ist nach Abs. 2 derzeit eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur bei den sog. „Familienbäumen“ möglich, nicht aber bei den Einzelplätzen. Hier gibt es immer wieder Nachfragen der Bürger, ob denn nicht auch bei diesen Einzelplätzen eine Verlängerung möglich sei.

Wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich wäre, würde dies natürlich Auswirkungen auf die Kapazitäten haben, wobei aber anzumerken ist, dass wir derzeit noch bei der ersten Sektion sind und hier auch noch einige freie Plätze vorhanden sind. 4 weitere Sektionen für Baumbestattungen sind derzeit noch gänzlich unbelegt. Aus unserer Sicht wäre daher gegen die Möglichkeit, auch bei den Einzelplätzen eine Verlängerung des Nutzungsrechts zuzulassen, nichts einzuwenden.

Zudem ist in Abs. 2 angegeben, dass der Baum und die Lage persönlich ausgewählt werden können. Hier würden wir dafür plädieren, dass dieser Passus gestrichen wird: immer wenn eine Baumgrabstätte ausgehoben wird, fällt Erdreich an (wenn auch in diesen Fällen nur wenig), welches neben der Graböffnung gelagert wird, bis die Bestattung erfolgt ist. Dies führt dazu, dass der Boden so lange, wie nicht alle Grabplätze um diesen Baum belegt sind, immer wieder mehr oder weniger aufgewühlt und uneben ist. Wir wurden schon mehrfach von Nutzungsberechtigten angesprochen, dass dies nicht schön aussieht und als störend empfunden wird. Es dauert umso länger, bis alle Plätze um einen Baum belegt sind, wenn eine freie Platzwahl besteht.

Ohne diesen Passus würden wir einfach einen Baumplatz nach dem anderen am selben Baum belegen, bis alle Plätze an diesem Baum belegt sind. Dann könnten die Gärtner des Bauhofs die Oberfläche an diesem Baum mit Erdreich auffüllen und ausgleichen sowie Grassamen ausbringen, womit dieser Bereich dann bald wieder gepflegt aussieht. Bei der derzeitigen Praxis dauert dies länger, unter Umständen Jahre. Beim Erwerb von Familienbäumen lassen wir den Angehörigen weiterhin eine Auswahlmöglichkeit.

Unser Vorschlag für eine Neufassung des § 16 b Abs. 2 wäre daher:

**bisher:** Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage kann persönlich ausgewählt werden. Die Asche des/der Verstorbenen wird in einer selbstauflösenden Urne beigesetzt. Das Nutzungsrecht an der Einzelgrabstätte kann nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht am Familienbaum kann verlängert werden.

**Neu:** Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, bei Familienbäumen besteht im Rahmen der verfügbaren Bäume eine Auswahlmöglichkeit für die Nutzungsberechtigten. Bei fehlender oder eingeschränkter Auswahlmöglichkeit besteht aber kein Anspruch auf die Eröffnung einer neuen Sektion. Das Nutzungsrecht kann jeweils verlängert werden.

### §§ 19 Abs. 3:

Im Bereich des Alten Teils am Neufahrner Friedhof sowie auf den Friedhöfen Massenhausen und Mintraching sind Grabplatten über die Fläche des gesamten Grabbeetes zulässig. Am Neuen Teil des Neufahrner Friedhofes ist dies nicht erlaubt, ausgenommen sind nur Urnengräber. In letzter Zeit ist auch hier mehrfach von Grabnutzungsberechtigten der Wunsch geäußert worden, dies am neuen Teil ebenfalls zu erlauben. Begründet wird dies z. B. damit, dass die regelmäßige Pflege eines bepflanzten Grabbeetes aus Altersgründen nicht mehr möglich ist. Andere sagen, wenn es am Alten Teil oder in Massenhausen bzw. Mintraching erlaubt ist, sollte es am Neuen Teil auch erlaubt sein. Nachdem im Jahr 2014 bereits eine Änderung des § 19 Abs. 4 dahingehend erfolgt ist, dass Grabeinfassungen aus festem Material nicht mehr nur ebenerdig verlegt werden dürfen, sehen wir keinen Hinderungsgrund mehr, auch am neuen Teil Grabplatten für die gesamte Fläche des Grabbeetes zuzulassen.

Wir schlagen daher vor, § 19 Abs. 3 zu ändern:

bisher: Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen im Bereich des Friedhofs Neufahrn, neuer Teil, folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) .....
- b) .....
- c) .....

Im Bereich des Friedhofs Neufahrn, alter Teil, und im Bereich des Friedhofs Massenhausen und des Friedhofs Mintraching sind Grabplatten für die Größe des gesamten Grabbeetes und feste Grabeinfassungen zulässig.

Im Bereich des Friedhofs Neufahrn, neuer Teil, sind nur im Bereich Urnengräber Grabplatten für die Größe des gesamten Grabbeetes und feste Grabeinfassungen zugelassen.

Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.

**neu:** Grabplatten und feste Grabeinfassungen sind für die Größe des gesamten Grabbeetes zulässig. Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.

### § 25 Abs. 9:

Es ist nach der Satzung nicht zulässig, die Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einzufassen. Auch hier werden von Bürgern immer wieder Fragen nach dem Sinn des Verbots der Einfassung mit Hecken gestellt. Bei Friedhofsbegehungen ist auch festzustellen, dass mittlerweile bereits zahlreiche Nutzungsberechtigte ohne Genehmigung Hecken gepflanzt haben, die teilweise auch schon seit Jahren so bestehen. Diese sind überwiegend

eher niedrig gehalten, schätzungsweise im Bereich von 10-15 cm, sehr gepflegt und somit auch sehr schön anzuschauen. Es fällt daher sehr schwer, Argumente zu finden, mit denen den Nutzungsberechtigten das Verbot oder gar die Entfernung dieser Hecken plausibel gemacht werden könnte, außer eben dem Argument, dass dies nach der Satzung verboten ist. Dies stellt aber keinen der Bürger mehr zufrieden. Wir schlagen daher vor, die Einfassung mit Hecken zuzulassen, hier aber die Höhe zu beschränken.

bisher: Unzulässig ist

- a) .....
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) .....
- d) .....
- e) .....

neu: Unzulässig ist

- a) .....
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas, Hecken mit einer Höhe von über 20 cm oder ähnlichem,
- c) .....
- d) .....
- e) .....

### **Diskussionsverlauf:**

Auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl teilte AL Gast mit, dass die sehr allgemein abgefasste 2-Jahres-Befristung keine Gültigkeit für die Bestattungsfirma habe.

GRin Frommhold-Buhl störte sich an der Regelung für die um einen Baum angeordneten Urnen. Die Lage konnte bisher persönlich ausgewählt werden. Nach der neuen Regelung sollen sowohl der Baum als auch die Lage von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden. Aus diesem Grund werde sie dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

GR Pflügler wies darauf hin, dass auf der letzten Seite der Satzung bei § 25 Abs. 9 Buchstabe b „oder ähnlichem“ statt am Ende des Satzes hinter dem Wort „Hecken“ platziert werden müsste.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte 5. Änderungssatzung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderung.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 1

## **TOP 9 Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde**

### **Sachverhalt:**

Die bisherige Regelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG), wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig sind wurde durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU geändert.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde ins UStG eine neue Vorschrift eingefügt (§ 2 b UStG). Dies hat zur Folge, dass die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der Gemeinden nicht mehr an den körperschaftlichen BgA gekoppelt ist. Diese Regelung gilt, sofern sich Kommunen dem Finanzamt gegenüber nicht äußern, ab dem 01.01.2017. Eine Übergangsvorschrift bietet die Möglichkeit, das bisherige Recht bis 31.12.2020 fortzuführen. Ungeachtet der Fortführung des bisherigen Rechts bedarf es umfangreicher Vorarbeiten, damit spätestens ab dem 01.01.2021 ein reibungsloser Umstieg möglich ist.

### **Diskussionsverlauf:**

Kämmerer Halbinger erläuterte den in der Beschlussvorlage dargestellten Sachverhalt und die rechtliche Möglichkeit. Innerhalb dieser 5-Jahres-Frist sei jederzeit ein Umstieg zum Jahreswechsel möglich. Deshalb sprach er sich für die Nutzung dieser Option aus.

Nicht betroffen seien die bisher bestehenden Betriebe gewerblicher Art (Photovoltaikanlage am Bauhof).

Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Aufwand mit dem vorhandenen Personal in der Kämmerei nicht bewältigt werden könne. Als Option habe man die Einstellung von mindestens einer Vollzeitkraft oder die Vergabe an ein externes Unternehmen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Option hinsichtlich der bisherigen Regelungen zum Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Das Finanzamt ist hiervor schriftlich zu informieren.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

## **TOP 10 Bekanntgaben**

### **TOP 10.1 Entrichtung eines Verwarentgeltes**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der europäischen Zinspolitik und des äußerst niedrigen (mittlerweile negativen) Zinsniveaus müssen Banken an die Zentralbanken bereits ein Verwarentgelt (sog. Strafzinsen) für ihre Einlagen entrichten.

Die Banken haben von der Weitergabe dieses Verwarentgeltes an ihre Kunden bisher abgesehen. Nach einem Gespräch mit Vertreter unserer Sparkasse ist dieser Zustand für sie nicht mehr haltbar, sodass die Gemeinde ab 01.10.2016 an die Sparkasse ein Verwarentgelt von derzeit 0,40 % p. a. auf Sichteinlagen zu entrichten hat. Das Verwarentgelt wird ab einem Guthaben von über € 500.000,- fällig. Dies entspricht pro einer Million Einlage € 4.000,- jährlich.

Gleiches gilt für die VR-Bank. Allerdings sind die Konditionen günstiger. Das Verwarentgelt beträgt 0,35 % p. a. ab einem Guthaben von € 1.000.000,-.

In den Haushalt 2016 sind hierfür noch keine Mittel eingestellt, ab 2017 werden entsprechende Ansätze berücksichtigt.

**TOP 10.2 Grundschule II**

GR Eschlwech berichtete, dass der Einzug zum 13.09.2016 vollzogen worden sei. Obwohl die Schule teilweise noch einer Baustelle gleiche, verlief der Start positiv. Sowohl die Eltern als auch das Kollegium waren positiv überrascht. Er habe die große Hoffnung, dass die Restarbeiten zeitnah fortgeführt und beendet werden können.

**TOP 11 Anfragen****TOP 11.1 aus dem Gremium****TOP 11.1.1 Ausschilderung "Alte Halle"**

Auf Nachfrage von GRin Kürzinger hinsichtlich ihrer bereits mehrmals geforderten Verbesserung der Ausschilderung zur Alten Halle (vom Fürholzer Weg kommend) verwies Pressesprecherin Dobner auf die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde, die sich mit dieser Thematik einhergehend mit der Ausschilderung der Aula des Gymnasiums bereits befasse. Vermutlich bedarf es noch einiger Abstimmungen.

**TOP 11.1.2 Bushaltestelle Christl-Cranz-Straße / Ecke Sepp-Manger-Straße**

GRin Kürzinger erkundigte sich, ob am Buswartehäuschen an der Christl-Cranz-Straße / Ecke Sepp-Manger-Straße eine Bank aufgestellt werden könnte.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

**TOP 11.1.3 Kinderhaus Massenhausen**

Auf eine Anfrage von GR Nadler teilte AL Gast mit, dass nach dem BayKiBiG eine Einrichtung als „Kinderhaus“ bezeichnet werden dürfe, wenn sie aus mehreren Segmenten (Kindergarten, Kinderkrippe etc.) bestehe. Da in Massenhausen nach dem Wegfall des Hortes noch Krippen- und Kindergartenplätze vorhanden seien, könne die Bezeichnung „Kinderhaus“ beibehalten werden.

AL Gast geht aufgrund der Gespräche mit dem Träger davon aus, dass es auch im nächsten Jahr keinen Kinderhort in Massenhausen geben wird.

GR Eschlwech äußerte seine Unzufriedenheit über dieses Vorgehen.

GRin Funke pflichtete ihm bei und schlug einen Trägerwechsel vor.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass die Verwaltung nochmals ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Kinderhauses führen werde.

**TOP 11.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)****TOP 11.2.1 Abrechnung der Hortgebühren**

Ein Bürger äußerte seinen Unmut über die Abrechnung der Hortgebühren seit Schuljahresbeginn. Die Eltern seien über die Änderungen nicht ausreichend informiert worden, teilweise hätten Doppelabbuchungen stattgefunden. In seiner Funktion als Elternbeirat bat er die Ver-

waltung um ein offizielles Schreiben an die Eltern mit grundlegenden Informationen über die Abrechnungsweise.

Als zuständiger Amtsleiter waren AL Gast keine konkreten Fälle bekannt. Er stehe aber jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und bat die Eltern, den jeweiligen Sachverhalt mit seinen Mitarbeitern zu klären.

Neufahrn, 22.03.2017

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung